

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

Nutzung von (eigenen) Windkraftanlagen durch Unternehmen in Thüringen

Im Freistaat Thüringen gibt es Überlegungen, dass Unternehmen Windkraftanlagen auch auf eigenen Standorten als eigene Energiequellen betreiben.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/4119** vom 12. Dezember 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 31. Januar 2023 beantwortet:

1. Wie viele Unternehmen welcher Landkreise/kreisfreien Städte in Thüringen haben sich seit dem Jahr 2017 mit diesem Anliegen wann an die Landesregierung gewandt?

Antwort:

Die Landesregierung hat die Unternehmen, die sich zu oben genannten Anliegen bei ihr gemeldet haben, an die Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur GmbH (ThEGA) verwiesen. Im Zeitraum von 2017 bis 2022 haben sich 25 Unternehmen dorthin gewandt. Nachfolgend sind die Anfragen nach Jahren aufgeschlüsselt:

Jahr	Anfragen
2017	0
2018	1
2019	1
2020	0
2021	0
2022	23
Summe	25

2. Welche rechtlichen Grundlagen wären unter Umständen zu schaffen/ändern, damit Unternehmen die Windkraftanlagen auf eigenen/gepachteten Grundstücken betreiben und mit eigenen Anschlüssen zur Eigeneinspeisung nutzen könnten?

Antwort:

Windenergieanlagen sind in Bebauungsplangebieten zulässig, wenn sie den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplans nicht widersprechen, im unbeplanten Innenbereich, wenn sie sich einfügen. In Bebauungsplangebieten und im unbeplanten Innenbereich können insbesondere Regelungen des Immissionsschutzrechts sowie die Höhe der Anlage zur Unzulässigkeit führen.

Im Außenbereich sind Windenergieanlagen privilegiert zulässig. Raumbedeutsame Windenergieanlagen sind dabei bisher außerhalb ausgewiesener Vorranggebiete Windenergie unzulässig.

Damit Unternehmen Windenergieanlagen betreiben können, müssten diese also den Festsetzungen eines Bebauungsplans entsprechen oder in einem Vorranggebiet Windenergie, soweit eine wirksame planerische Steuerung vorhanden ist, liegen. Ab dem 1. Februar 2023 wäre es ausreichend, dass sie im Entwurf eines Windenergiegebiets liegen.

Eine Öffnung des Windenergieausbaus außerhalb von Windvorranggebieten kann über das Landesentwicklungsprogramm implementiert werden, so wie das im ersten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen vorgesehen ist, den die Landesregierung am 22. November 2022 beschlossen und zur Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit freigegeben hat.

3. Welcher Mindestabstand der Windkraftanlage (siehe Frage 2) zum nächsten Unternehmensgebäude wäre in diesem Fall auf welcher Rechtsgrundlage einzuhalten?

Antwort:

Einzuhaltende Abstände ergeben sich aus dem Abstandsflächenrecht des § 6 der Thüringer Bauordnung (ThürBO).

Einen allgemein definierten Mindestabstand zum nächsten Unternehmensgebäude gibt es aus immissionsschutz- und störfallrechtlicher Sicht nicht. Durch die Unternehmen ist sicherzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz).

Die komplexe Errichtung von Windenergieanlagen kann auch in Störfallbetrieben gelingen, wobei mittels Risikoanalyse die standortspezifische Gefährdung und damit der Mindestabstand zu ermitteln ist. Mögliche Gefährdungen sind zum Beispiel Eisabwurf/Eisabfall, Rotorblattbruch, Turmversagen/Gondelabwurf sowie Brandereignisse (beispielsweise durch Blitzschlag).

4. Welche Sicherheitsvorkehrungen (siehe Frage 2) wären in diesem Fall neu zu schaffen, zu ändern oder basierend auf welchen Rechtsgrundlagen einzuhalten?

Antwort:

Nach Einschätzung der Landesregierung sind keine neuen Sicherheitsvorkehrungen zu schaffen beziehungsweise bestehende zu ändern.

Baurechtlich muss lediglich die Standsicherheit der Anlagen gewährleistet sein. Die Reduzierung der Gefährdung durch zum Beispiel Eisabwurf ist mit Hilfe von frühzeitiger Eiserkennung und Abschaltung der Windenergieanlagen (Vermeidung des Eisabwurfs) möglich. Bei Abständen kleiner 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zu Verkehrswegen und Gebäuden ist ein System zur Eiserkennung zu installieren.

5. Welche rechtlichen Grundlagen wären unter Umständen zu schaffen/ändern, damit Unternehmen Windkraftanlagen zur Eigeneinspeisung nutzen könnten, die sich nicht auf eigenen/gepachteten Grundstücken befinden, sondern auf anderen Flächen?

Antwort:

Ob Unternehmen Windkraftanlagen zur Eigeneinspeisung nutzen können, hängt nicht von dem Eigentumsverhältnis des jeweiligen Grundstücks ab.

6. Wie würde für den Fall der Überproduktion oder einer nötigen Speicherung des durch die Windkraftanlagen erzeugten Stroms die Energie nach Kenntnis der Landesregierung gespeichert, wie viele Unternehmen haben gegenüber der Landesregierung seit dem Jahr 2017 wann geäußert, welche/eine Speichermöglichkeit zu besitzen und einsetzen zu können?

Antwort:

Die Speicherung des nicht eigenverbrauchten Stroms ist nicht zwangsläufig erforderlich. Überschussstrommengen können in das öffentliche Netz eingespeist werden. Das bedeutet in Konsequenz, dass

Speicher nicht notwendig sind, um eine Eigeneinspeisung zu realisieren. Gleichwohl können Speicher eine wichtige Funktion übernehmen.

7. Welche rechtlichen Grundlagen wären unter Umständen zu schaffen/ändern, damit Unternehmen, die über keine Speichermöglichkeit des erzeugten Stroms verfügen, den Strom in das öffentliche Netz einspeisen und wie viele Unternehmen haben sich dementsprechend gegenüber der Landesregierung seit dem Jahr 2017 wann so geäußert?

Antwort:

Die Einspeisung in das öffentliche Netz ist bundesrechtlich geregelt (Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung, Energiewirtschaftsgesetz - EnWG; Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien, Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023). Auf die Beantwortung der Frage 6 wird verwiesen.

8. Liegen der Landesregierung Kenntnisse aus anderen Bundesländern oder anderen Staaten vor, in denen das genannte Ansinnen bereits praktiziert wird und wenn ja, welche?

Antwort:

Auf die Beantwortung der Fragen 6 und 7 wird verwiesen.

9. Gab es seit dem Jahr 2017 diesbezüglich Gespräche der Landes- mit der Bundesregierung und wenn ja, wann?

Antwort:

Es bedarf keiner zu schaffenden oder zu ändernden Rechtsgrundlage, damit Unternehmen den von ihnen erzeugten Strom in das öffentliche Netz einspeisen können. Insofern gab es auch keine Gespräche zwischen Landes- und Bundesregierung. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 6 und 7 verwiesen.

10. Welcher Anteil am Energiebedarf von Thüringer Unternehmen ist nach Kenntnis/Ziel und Zeitplan der Landesregierung durch Betrieb (eigener) Windkraftanlagen machbar?

Antwort:

Die Frage zielt auf eine Bewertung von internen Unternehmensdaten, die der Landesregierung nicht vorliegen.

Siegesmund
Ministerin